

Rezensionsaufsatz

Die Abwesenheit des Rechts bei kolonialem „Kulturgüterraub“, zugleich eine Besprechung von Gouaffo/Savoy et al. (Hrsg.), *Atlas der Abwesenheit: Kameruns Kulturerbe in Deutschland*

Gwinyai Machona*

I.	Die Abwesenheit des positiven Rechts hinsichtlich kolonialen „Kulturgüterraubes“	927
1.	Aussagelosigkeit der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von „Kulturgüterraub“ in deutschen Kolonien	929
2.	Keine unmittelbare Berechtigung zum „Kulturgüterraub“ aus Art. 6 Abs. 2 der Kongo-Akte	932
3.	Bundesrat-Beschluss betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen vom 21. Februar 1889	934
4.	Zwischenergebnis: Lücken im staatlich gesetzten Kolonialrecht	938
II.	Die Abwesenheit von Rechtsüberzeugungen hinsichtlich kolonialen „Kulturgüterraubes“ in der Kolonie Kamerun	939
1.	Die (Unrechts-)Praxis des „Kulturgüterraubes“ in der Kolonie Kamerun	940
2.	Das Un-Rechtsempfinden der an dem „Kulturgüterraub“ beteiligten deutschen Akteure	944
III.	Schluss	947

Das Thema der Restitution von Kulturgütern aus kolonialen Kontexten stand auch im Jahr 2023 im Mittelpunkt gesellschaftlicher Debatten um koloniale Vergangenheiten. In diesem diskursiven Umfeld erschien der von Albert Gouaffo, Bénédicte Savoy und Team herausgegebene Band *Atlas der Abwesenheit: Kameruns Kulturerbe in Deutschland*.¹ Nach akribischer Forschung befindet das Team, dass öffentliche Museen in Deutschland über 40.000 Inventarnummern kamerunischer Provenienz führen (*Gouaffo/Savoy*,

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität, Berlin. Für hilfreiche Kommentare und kritische Anregungen danke ich *Richard Dören*, *Merle Iffert* und *Leokadia Melchior*. Etwaige Fehler sind allein meine. *Albert Gouaffo, Bénédicte Savoy et al.*, *Atlas der Abwesenheit – Kameruns Kulturerbe in Deutschland*, Druckfassung: Berlin: Dietrich Reimer Verlag 2023.

¹ Open access: <www.tu.berlin/kuk/forschung/projekte/laufende-forschungsprojekte/umgekehrte-sammlungsgeschichten-mapping-kamerun-in-deutschen-museen/atlas-der-abwesenheit>.

9). Trotz ihrer Omnipräsenz in ganz Deutschland seien die „Objekte“ jedoch abwesend. In Deutschland sei von ihnen „kaum je etwas gezeigt worden“ (Sprute, 51), während sie im kollektiven Gedächtnis im heutigen Kamerun ebenfalls wenig präsent seien. Es herrsche dort eine ambivalente „anwesende Abwesenheit (présence-absence)“ (Matchinda, 326). Der Abwesenheit aus kollektiven Gedächtnissen und politischen Diskursen widmet sich der Band aus (kunst-)historischen, literatur- und sprachwissenschaftlichen sowie praktisch-politischen Perspektiven und stellt die Ergebnisse und Kontexte zusätzlich graphisch dar (vgl. etwa Beiträge Gouaffo, 299-312; Matchinda, 315-329; Cornelius Refem, 331-339; Prince Kum'a Ndumbe III., 341-352). Der Atlas der Abwesenheit ist damit ein beeindruckendes Ergebnis institutioneller und disziplinärer Kooperationen.

Aus juristischer Perspektive fällt jedoch eine disziplinäre *Abwesenheit* auf. Obwohl mehrfach rechtliche Normen angesprochen werden, fehlen juristische und vor allem rechtshistorische Einordnungen. Darin ist aber weniger ein Versäumnis eines fachfremden Projektes zu erblicken, als vielmehr ein Auftrag an die Rechtswissenschaft, sich den aufgeworfenen rechtlichen und rechtshistorischen Fragen umfassender zu widmen.²

Im *Atlas der Abwesenheit* ist zunächst auffällig, dass die Beiträge eine allgemein gängige Grundannahme spiegeln, namentlich dass selbst der „Raub“ von „Kulturgütern“ in Kolonien rechtmäßig gewesen sei. Doch die Normen, die im *Atlas der Abwesenheit* genannt werden, erklärten den „Kulturgüterraub“³ nicht explizit für rechtmäßig. Die damalige positive Rechtsordnung war vielmehr „lückenhaft“: Es herrschte eine *Abwesenheit* des (positiven) Rechts (I.).

² Vgl. dahingehend Andreas von Arnould, How to Illegalize Past Injustice: Reinterpreting the Rules of Intertemporality, *EJIL* 32 (2021), 401-432 (401 f.); Beatriz von Loebenstein/Matthias Goldmann, Alles nur geklaut?, in: Thomas Sandkühler/Angelika Epple/Jürgen Zimmerer (Hrsg.), Geschichtskultur durch Restitution? Ein Kunst-Historikerstreit, Köln: Böhlau Verlag 2021, 347-384 (349); ähnlich Robin Leon Gogol, Kolonialrecht und Provenienzforschung: Untersuchung einer kamerunischen Federkrone, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2023. Gogol schließt jedoch die Fälle ausdrücklich von seiner Untersuchung aus, „bei denen eine zivilrechtliche Einigung nicht Schwerpunkt des Erwerbsprozesses bildete“, 25.

³ Begriffsklärung: „Kulturgüterraub“ wird im Folgenden untechnisch als Sammelbegriff für jegliche Formen der Wegnahme im Kontext von Androhung oder Anwendung von Gewalt („Raub“) von physischer Materie („Güter“), denen entweder besondere religiöse, politische, ökonomische oder andere soziale Eigenschaften zugeschrieben wurden oder die in das alltägliche Leben eingebunden waren („Kultur“ im weitesten Sinne). Dabei ist jede Begriffskomponente problematisch: Der Begriff „Kultur“ ist eine westliche Kategorie, die die Materie teilweise nicht treffend beschreiben kann; der Begriff „Güter“ drückt bereits die durch die Europäer:innen forcierte Objektivierung und Kommodifizierung aus; und „Raub“ ist (eigentlich) ein juristischer terminus technicus, dessen Tatbestand vorliegend nicht immer erfüllt sein muss.

Angesichts des Schweigens der positiven Rechtsordnung (insbesondere Reichsverfassung, formelle Gesetze und Rechtsverordnungen) ist nach damaligem Rechtsverständnis zu fragen, ob sich ein gewohnheitsrechtlicher Satz herausgebildet hat, welcher „Kulturgüterraub“ in deutschen Kolonien als rechtmäßig erachtete. Hierfür bieten beinahe alle Beiträge des Bandes wertvolle Anknüpfungspunkte, um das Rechtsempfinden der beteiligten deutschen Akteure hinsichtlich der Inbesitznahme von „Kulturgütern“ und anderen *belongings*⁴ nachzuvollziehen, insbesondere bei sogenannten „Strafexpeditionen“ (zur Problematik des Begriffs siehe *Gouaffo*, 305). Es wird deutlich, dass die Akteure kaum von einer Rechtmäßigkeit ihres Handelns überzeugt waren: Es herrschte eine *Abwesenheit* der Rechtsüberzeugung (II.).

Eine rechtshistorische Lektüre des *Atlas der Abwesenheit* führt folglich zu der Infragestellung der hier sogenannten Legalitätsprämissen, also der empirisch kaum belegbaren Behauptung, dass die Inbesitznahme von „Kulturgütern“ unter Anwendung oder Androhung von Gewalt nach damaligen Standards grundsätzlich rechtmäßig gewesen sei (III.).⁵

I. Die Abwesenheit des positiven Rechts hinsichtlich kolonialen „Kulturgüterraubes“

In kolonialen Kontexten genießt die Legalitätsprämissen weiterhin eine hohe „semantische Autorität“. Im einschlägigen Leitfaden des Deutschen Museumsbundes heißt es beispielsweise, dass zwar auch „in der Kolonialzeit ein Diebstahl nicht zu einem wirksamen Eigentumserwerb geführt [hat], selbst wenn der Eigentümer Einheimischer und der Dieb Nichteinheimischer war“, dass aber „davon ausgegangen werden [können], dass Aneignungen durch staatliche Stellen auch stets durch das geltende formale koloniale Recht

⁴ Zum unübersetzbaren Begriff „belonging“ in diesem Kontext, *Priya Basil*, *Necrography: Death-Writing in the Colonial Museum*, British Art Studies 19 (2021), zitiert von *Yann LeGall* in *Yann LeGall/Gwinyai Machona*, Possessions, Spoils of War, Belongings: What Museum Archives Tell us About the (Il)legality of the Plunder of African Property, Verfassungsblog v. 2.12.2022.

⁵ Ähnlich bereits *LeGall/Machona* (Fn. 4); sich dem anschließend: *Carsten Stahn*, Confronting Colonial Objects: Histories, Legalities, and Access to Culture, Oxford: Oxford University Press 2023, 10.

⁶ Vgl. *Matthias Goldmann*, Review of Bénédicte Savoy, Afrikas Kampf um seine Kunst. Geschichte einer postkolonialen Niederlage, EJIL 34 (2023), 273-277 (277): „law's power of persuasion in the restitution debate“; allgemein zur „semantischen Autorität“ im Völkerrecht: *Ingo Venzke*, How Interpretation Makes International Law: On Semantic Change and Normative Twists, Oxford: Oxford University Press 2012.

gedeckt waren“.⁷ Auch aus postkolonial-kritischer Sicht wird typischerweise davon ausgegangen, dass „ein imperialistisches Recht“ sämtliche „Raub- und Vergewaltigungszeuge noch für rechtmäßig erklärte“.⁸ Die Legalitätsprämissen imaginieren eine damalige *Anwesenheit des Rechts*.

Zurecht wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits die Vorstellung, es habe ein kohärentes und daher vollständig rekonstruierbares „formales“ Kolonialrecht gegeben, als verkürzt und in der Forschung veraltet gelten muss.⁹ Kolonialrecht, im Sinne der Gesamtheit nationaler und internationaler Rechtsnormen bezüglich sämtlicher Rechtsverhältnisse zu und in Kolonien, war stets ambivalent und fluide.¹⁰ Beides, die Legalitätsprämissen sowie der Versuch, diese durch einen rechtshistorischen Ansatz zu hinterfragen, laufen demnach Gefahr, die Ambivalenz, die Instrumentalität und den Unrechtscharakter des Kolonialrechts zu überschreiben.¹¹ Gleichzeitig wäre es verkürzt, Kolonialrecht im späten 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert als bloßes „Scheinrecht“ zu betrachten.¹² Unabhängig vom Grad der Robustheit stellt sich vorliegend aber primär die Frage, ob es überhaupt eine rechtliche Norm gab, die auf „Kulturgüterraub“ anwendbar war/sein sollte. Welcher damals geltende Rechtssatz soll den „Raub“, also insbesondere die Aneignung während gewaltssamer Auseinandersetzungen, Plünderungen und vor allem „Strafexpeditionen“, legalisiert haben? Letztere waren (quasi-)militärische Aktionen gegen Personengruppen, die darauf abzielten, verschiedene Formen von Widerstand zu unterdrücken oder zu verhindern und die über eine Rhetorik der „Kollektivstrafe“ gerechtfertigt werden sollten.¹³

⁷ Carola Thielecke/Michael Geißdorf, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, in: Deutscher Museumsbund (Hrsg.), Leitfaden: Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2. Fassung, Juli 2019, 105–118 (110).

⁸ Judith Hackmack/Wolfgang Kaleck, Warum Restituieren? Eine rechtliche Begründung, in: Thomas Sandkühler/Angelika Epple/Jürgen Zimmerer (Hrsg.), Geschichtskultur durch Restitution? Ein Kunst-Historikerstreit, Köln: Böhlau Verlag 2021, 385–410 (388); vgl. implizit auch Felwine Sarr/Bénédicte Savoy, The Restitution of African Cultural Heritage (Übers. v. Drew S. Burke), Paris: Ministère de la Culture 2018, 11 f., 54, 75.

⁹ Für den Kontext der Restitutionen Sebastian Spitra, Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer Provenienz, in: Philipp Dann/Isabel Feichtner/Jochen von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, 521–548 (539 f.).

¹⁰ Weiterhin grundlegend zur Ambivalenz und „Pluralität“ im europäischen Kolonialrecht: Lauren Benton, Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History 1400–1900, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2004; für den deutschen Kontext vgl. etwa Felix Hanschmann, Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches, KJ 45 (2012), 144–162.

¹¹ Vgl. dahingehend Spitra, Rechtsdiskurse (Fn. 9), 541.

¹² So etwa auch Benton (Fn. 10), 256.

¹³ Dierk Walter, Organisierte Gewalt in der europäischen Expansion: Gestalt und Logik des Imperialkrieges, Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlag 2014, 125 f.

Anlässe boten teilweise „Vergehen“ von Einzelnen (etwa als solche eingestufte „Beleidigungen“ oder „Ungehorsam“) oder von Gruppen (etwa Streiks von Arbeiter:innen oder Handelssperren), teilweise auch bloß strategische Überlegungen.¹⁴ Ziel und Charakteristikum war die Demonstration von (territorialer) Herrschaft durch exzessive Gewalt.¹⁵

Die Beiträge im *Atlas der Abwesenheit* bringen (beiläufig) drei Normen ins Spiel, aus welchen sich scheinbar eine Rechtmäßigkeit sämtlicher Aneignungspraktiken inklusive des „Kulturgüterraubes“ ergeben könnte: die Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 (1.), Art. 6 Abs. 2 der sogenannten Kongo-Akte (2.) und ein Beschluss des Bundesrats von 1899 (3.). Doch keiner dieser Rechtstexte traf nach hier vertretener Lesart Aussagen über die Rechtmäßigkeit des „Kulturgüterraubes“ in deutschen Kolonien.

1. Aussagelosigkeit der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von „Kulturgüterraub“ in deutschen Kolonien

Regelmäßig wird für die Annahme, der „Kulturgüterraub“ sei im kolonialen Kontext rechtmäßig gewesen, die Haager Landkriegsordnung von 1899/1907¹⁶ angeführt, prominent etwa von *Felwine Sarr* und *Bénédicte Savoy*.¹⁷ Auch im *Atlas der Abwesenheit* findet die Konvention ihre Erwähnung (*Yann LeGall*, 120f.). Es ist jedoch fraglich, welcher Aussagewert der Konvention für die ins Auge gefasste Konstellation zukommt.

Unzweifelhaft stellte die Haager Landkriegsordnung in Artt. 26, 27 (zusätzlich Art. 56, n.F. 1907) erstmals im westlichen Völkerrecht auch Kulturgüter unter rechtsverbindlichen Schutz,¹⁸ jedoch nur *inter partes* „im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren [vertragsschliessenden Mächten]“ (Art. 2). Einen positiven Schutz von „Kulturgütern“ von Kolo-

¹⁴ Walter (Fn. 13), 125 f.; für den Kontext „Kulturgüterraub“: Eva Künkler, Koloniale Gewalt und der Raub kultureller Objekte und menschlicher Überreste: Eine systematische Übersicht zu Militärgewalt und sogenannten Strafexpeditionen in deutschen Kolonialgebieten in Afrika (1884-1919), Working Paper Deutsches Zentrum Kulturverluste 2 (2022), insb. 9-20.

¹⁵ Walter (Fn. 13), 125 f.; vgl. Künkler (Fn. 14), 9 f., 17 f.

¹⁶ Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 29. Juli 1899, deutsche Fassung abrufbar auf Fedlex: Die Publikationsplattform des [Schweizer] Bundesrechts: <fedlex.admin.ch/eli/cc/23/261_225_251/de>; Landkriegsordnung 1907 in: RGBI. 1910, Nr. 3705, 107-151.

¹⁷ Sarr/Savoy (Fn. 8), 11 f., 54, 75.

¹⁸ Statt vieler Sebastian Spitra, Verwaltung von Kultur im Völkerrecht: Eine postkoloniale Geschichte, Baden-Baden: Nomos 2021, 102 f.

nisierten während der deutschen Kolonialzeit ergibt sich aus der Haager Landkriegssordnung also unbestreitbar nicht.¹⁹ Aus der Unanwendbarkeit des Kulturgüterschutzes der Landkriegsordnung wird teilweise durch einen Erst-Recht-Schluss abgeleitet, dass dann Plünderungen und Raub – da diese „sogar“ unter „zivilisierten“ Staaten nicht völkerrechtswidrig waren – in Kolonien rechtmäßig gewesen sein müssten. Tatsächlich sprechen gute Gründe dafür, mangels Verbotsregel davon auszugehen, dass der „Kulturgüterraub“ in den deutschen Kolonien nicht völkerrechtswidrig war.²⁰ Doch daraus folgt offenkundig keine allumfassende Rechtmäßigkeit, da Staaten grundsätzlich frei sind, im Rahmen ihrer Jurisdiktion *nationales* Recht zu setzen und durchzusetzen.²¹ Gerade nach der deutschen Kolonialrechtsordnung wurde in den Kolonien Territorialhoheit und damit Jurisdiktion beansprucht.²² Das in den Kolonien geltende Recht sollte sich spätestens ab 1886 aus der nationalen Rechtsordnung ableiten, insbesondere aus dem sogenannten Schutzgebietsgesetz²³.²⁴ Ganz im Sinne der Ergebnisse der Berliner Konferenz von 1884/85 beanspruchte das Reich eine „einheitliche Gebietshoheit innerhalb der gegenüber anderen Kolonialmächten notifizierten bzw. ausgehandelten Außengrenzen der Kolonie“.²⁵ Deren „internes“ Recht wurde dabei „sicherlich nicht als Völkerrecht betrachtet“, wie *Martti Koskenniemi* für das europäische Kolonialrecht ins-

¹⁹ Vgl. *Sarr/Savoy*, Restitution, 11 f.; vgl. *Spitra*, Verwaltung von Kultur (Fn. 18), 74, 102 f.

²⁰ Sog. Lotus-Prinzip, vgl.: PCIJ, *The Case of the S. S. Lotus (France v. Turkey)*, Urteil Nr. 9, PCIJ Series A. Nr. 10, 18.

²¹ Statt vieler nochmals: PCIJ, *S. S. Lotus* (Fn. 20), 18-20.

²² Vgl. *Viktor Rintelen*, in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86*, Erster Band, 20.1.1886 (655), es handele sich „in den Kolonien um eine territoriale Gewalt“.

²³ Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17.4.1886, RGBI. 1886, Nr. 1647, 75 f.

²⁴ *Karl von Stengel*, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen/Leipzig: Mohr (Paul Siebeck) 1901, 38: „Unter Schutzgewalt [i.S. v. § 1 Schutzgebietsgesetz] ist nichts anderes als die die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfassende souveräne Staatsgewalt zu verstehen, die ihrem Begriffe nach territorialen Charakter hat, so dass grundsätzlich alle in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Personen, also auch die Eingeborenen in jeder Beziehung der deutschen Schutzgewalt unterworfen sind.“ (Herv. i. O.).

²⁵ *Jochen von Bernstorff*, Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien, in: Philipp Dann/Isabel Feichtner/Jochen von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, 271-296 (286); vgl. dazu auch *Jochen von Bernstorff*, The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State, *EJIL* 29 (2019), 233-260 (246); *Luigi Nuzzo*, Territory, Sovereignty, and the Construction of Colonial Space, in: Martti Koskenniemi/Walter Rech/Manuel Jiménez Fonseca (Hrsg.), International Law and Empire: Historical Explorations, Oxford/New York: Oxford University Press 2017, 263-292 (286).

gesamt festhält.²⁶ In der damals gängigen Formel hieß es demnach, dass die Kolonien „völkerrechtlich als Inland gelten“²⁷ und staatsrechtlich teilweise als Ausland, teilweise als Inland, je nach Einzelfallabwägung.²⁸ Diese rechts (un)dogmatische Einordnung der Kolonien als „völkerrechtliches Inland“ sprach den kolonisierten Gesellschaften ihre Staatlichkeit ab und leugnete eine (vollumfängliche) Anwendbarkeit des westlichen Völkerrechtes.²⁹ Demnach wurden die „Strafexpeditionen“ (jedenfalls in deutschen Kolonien) nicht als bewaffnete zwischenstaatliche Konflikte im Sinne des humanitären Völkerrechts ausgegeben, sondern auf Ebene der Rechtsverordnungen als „interne“ Angelegenheit des Kolonialreiches gehandhabt.³⁰ Auch bei „Strafexpeditionen“ und in Fällen, in denen der „Kriegszustand“ erklärt war, waren Verfahrensbestimmungen, Strafmittel und deren Vollzug nach der „Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896“³¹ formal grundsätzlich anwendbar (§§ 14, 16). Während die Verfügung hinsichtlich der Verfahren bei „Expeditionen“ Ausnahmen und Abweichungen vorsah, galt – jedenfalls nach „formal geltendem Recht“ – der Strafkatalog des § 2: „Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe); Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.“ Daraus folgt, dass militärische Gewalt und deren

²⁶ Martti Koskenniemi, Colonial Laws: Sources, Strategies and Lessons?, Journal of the History of International Law 18 (2016), 248–277 (249): „[colonial law] was certainly not regarded as international law.“ (Herv. i. O.). Hiermit im Einklang auch die Befunde von Benton (Fn. 10), 260: „[...] the shift we have identified in legal politics as occurring over the span of the long nineteenth century is indeed one that establishes the hegemony of state law.“

²⁷ Conrad Bornhak, Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, AÖR 2 (1887) 3–53 (9), dem folgend statt vieler: Georg Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig: Duncker & Humblot 1888, 88–104.

²⁸ Meyer (Fn. 27), 90: „Im Sinne dieser Gesetze [die ‚strafrechtlichen, privatrechtlichen und processualistischen‘] werden die Schutzgebiete regelmässig als Inland erscheinen. [...] Eine genauere Feststellung erfordert eine Prüfung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nach Inhalt und Zweck.“, ebenso von Stengel (Fn. 24), 2 f., 35 f., 38; Edler von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig: Göschen’sche Verlagshandlung und Sohn 1903; Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, 5. Aufl., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1911, 285–287; dazu u. a. von Bernstorff, Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz (Fn. 25).

²⁹ Vgl. Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., postum bearb. v. Walter Jellinek, Berlin: O. Häring 1914, 652. Auch hier schlägt Kritik an dem methodischen Ansatz durch, da die grundlegende Entrechtung kolonisierter Gesellschaften nicht umgangen werden kann, wenn damaliges Kolonialrecht „rekonstruiert“ werden soll, vgl. Spira, Rechtsdiskurse (Fn. 9), 541.

³⁰ Akzeptiert man die „Entstaatlichung“ nicht, so müsste humanitäres Völkerrecht hingegen weitgehend Anwendung finden, vgl. etwa Matthias Goldmann, Anachronismen als Risiko und Chance: Der Fall Rukoro et al. gegen Deutschland, KJ 52 (2019), 92–117 (115 f., insb. Para. 64).

³¹ DKBl. VII., Nr. 9, 241, KolGG. 2, 215.

Gegenwehr jedenfalls in der *deutschen* Kolonialrechtsordnung offenkundig nicht als zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte, sondern als interne Angelegenheit des Kolonialstaates angesehen wurden.

Daher ist unersichtlich, wie von einer Zulässigkeit des „Kulturgüterraubes“ im humanitären Völkerrecht auf eine pauschale Rechtmäßigkeit des „Kulturgüterraubes“ in deutschen Kolonien geschlossen werden kann.³² Ein etwaiger Erst-Recht-Schluss vom humanitären Völkerrecht auf das deutsche Kolonialrecht bedürfte jedenfalls des Nachweises, dass dies einer damaligen Rechtsauffassung entsprach, um die semantische Autorität des damaligen „formalen Rechts“ zu beanspruchen.

2. Keine unmittelbare Berechtigung zum „Kulturgüterraub“ aus Art. 6 Abs. 2 der Kongo-Akte

Ist die Haager Landkriegsordnung im Kontext von kolonialen „Kulturgüterraub“ recht präsent, so findet Art. 6 Abs. 2 der Kongo-Akte erstaunlich wenig Beachtung. In seinem Beitrag im *Atlas der Abwesenheit* macht *Richard Tsogang Fossi* auf diese „selten zitierte“ Norm aufmerksam: „Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.“

Tsogang Fossi sieht darin den Ausdruck von „[s]taatliche[m] Schutz für Sammler und Sammlungen“ (28). Zwar ist anzunehmen, dass die Norm nicht nur die Personen und deren Besitztümer schützen sollte (also etwa „Forscher“ und ihre „Sammlungen“), sondern auch die damit verbundenen Tätigkeiten (also etwa das euphemistisch sogenannte „Sammeln“³³). Doch selbst wenn die Norm auch die Ausübung der Tätigkeiten schützen sollte, muss bezweifelt werden, dass damit sämtliche Formen der Ausübung erfasst waren, also etwa das Zerstören von Eigentum beim Missionieren³⁴ oder Androhung oder Anwendung von Gewalt beim „Sammeln“. Das wäre

³² Auch hier zeigt sich, dass ein Fokus auf völkerrechtliche Normen im heutigen Sinne den Blick auf die „Verwaltung von Kultur“ verengen, vgl. *Spirta*, Verwaltung von Kultur (Fn. 18).

³³ Zur Problematik des Begriffs: Albert Gouaffo, in: *Albert Gouaffo, Bénédicte Savoy et al.*, Atlas der Abwesenheit – Kameruns Kulturerbe in Deutschland, Berlin: Dietrich Reimer Verlag 2023, 304: [...] mit dem Begriff wird der Eindruck erweckt, dass die Gegenstände frei verfügbar waren und man sie nur aufzuheben brauchte.“

³⁴ Siehe etwa Überlieferungen von *Paul Wurm*, Leiter des Missionshauses der Basler Mission: „[...] hernach wollten wir sie [eine „Sprechtrömmel“] verbrennen vor aller Leute Auge. Das wollten die Pangaleute nicht, doch wir drückten es durch.“ (zit. in *Richard Tsogang Fossi*, in: *Albert Gouaffo, Bénédicte Savoy et al.*, Atlas der Abwesenheit – Kameruns Kulturerbe in Deutschland, Berlin: Dietrich Reimer Verlag 2023, 141-154).

(in kolonialer „Logik“) dem vorgeblichen Zweck der Kongo-Akte, der „Zivilisierungsmission“, zuwidergelaufen. Denn die Kolonisierten würden, so schrieb etwa der Adjunkt und Kommandeur *Paul von Lettow-Vorbeck* in seinem Tagebuch, durch Plünderungen hinsichtlich der ihnen „beizubringenden“ Eigentumsverständnisse „verwirrt“.³⁵ Die Militärhistorikerin *Isabel Hull* kommt daher zu dem Schluss, dass alle deutschen Memoiren- und Tagebuchschreiber aus militärischen Kreisen „unmissverständlich in ihrer Ablehnung von Plünderungen (anders als von massiver Zerstörung und Auslöschung von Leben)“ gewesen seien.³⁶ In Anbetracht dessen ist nicht davon auszugehen, dass die Kongo-Akte die Akquise der „Sammlungen“ durch Androhung oder Anwendung von Gewalt für schutzwürdig erklären sollte.

Doch selbst wenn angenommen wird, dass die Klausel der Kongo-Akte mit dem Schutz von „Sammlungen“ auch den „Kulturgüterraub“ erfassen sollte, hätte die Norm im Rahmen der deutschen Kolonialrechtsordnung ohne einen Umsetzungsakt keine unmittelbare Wirkung etwa in der Kolonie Kamerun begründet.³⁷ Ein Vergleich mit der damaligen Handhabe des Art. 6 Abs. 3 der Kongo-Akte verdeutlicht dies. Dieser normierte die grundsätzliche Religionsfreiheit in den Kolonien, womit insbesondere die Gleichstellung von protestantischen und katholischen Missionen gemeint war (keinesfalls religiöse Anschauungen der lokalen Bevölkerungen). Wiederholt forderte das katholische Zentrum im Reichstag die ausdrückliche Anerkennung dieser „Religionsfreiheit“ im Sinne der Kongo-Akte durch das Schutzgebietsgesetz, fürchteten die Katholiken im ausklingenden „Kulturkampf“ doch willkürliche Ausweisungen oder andere Maßnahmen spezifisch gegen katholische Missionen.³⁸ Obschon die regierungstragenden Fraktionen beschwichtigten, erklärte man recht ausdrücklich, dass Ausweisungen allein aufgrund der Angehörigkeit zu einer spezifischen Mission mit dem geltenden Recht ver-

³⁵ Zitiert nach *Isabel V. Hull*, *Absolute Destruction: Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Thaca: Cornell University Press 2005, 150.

³⁶ *Hull* (Fn. 35), 150 Fn. 96 (Übers. d. Verf.).

³⁷ Der Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge im verfassten Staat war um 1900 noch nicht umfassend geklärt, nach dem damaligen Rechtspositivismus aber konsequent und grundlegend für eine „Transformationslehre“: *Heinrich Triepel*, *Völkerrecht und Landesrecht*, Leipzig: C. L. Hirschfeld 1899.

³⁸ So bereits bei Erlass des Schutzgebietsgesetzes *Ludwig Windhorst*: „Außerdem aber muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Kommission sich nicht zu dem Gedanken hat erheben können, dasjenige zu thun, was bei den Konferenzen über das Kongoland stattgefunden: die Freiheit der religiösen Uebung klar und bestimmt auszusprechen.“ Er beantragte, die Religionsfreiheit i. S. d. Kongoakte in das Gesetz aufzunehmen, anderenfalls werde seine Fraktion „unter allen Umständen gegen das Gesetz stimmen“, *Stenographischer Bericht des Reichstages*, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/1886, Dritter Band, 23.3.1886, 1611.

einbar wären.³⁹ Erst im Jahr 1900 gelang es dem Zentrum, die Einführung eines neuen § 14 im novellierten Schutzgebietsgesetz durchzusetzen, mit der ausdrücklich die Freiheit der staatlich anerkannten Religionen in den Kolonien gewährleistet wurde.⁴⁰ Es herrschte also damals eindeutig die Auffassung, dass Art. 6 der Kongo-Akte keine unmittelbare Geltung zukam, sonst wären die anhaltenden Debatten darum und die nachträgliche Einführung des § 14 Sozialgerichtsgesetz (SGG) 1900 gegenstandslos gewesen. Eine entsprechende Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 für den Schutz von „Sammlungen“ etwa im Schutzgebietsgesetz oder einem anderen in den Kolonien geltenden Gesetz wurde augenscheinlich nicht unternommen. Somit hat Art. 6 Abs. 2 der Kongo-Akte – selbst bei äußerst weiter Lesart – den „Kulturgüterraub“ in den deutschen Kolonien nicht formal für rechtmäßig erklärt.

3. Bundesrat-Beschluss betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen vom 21. Februar 1889

Wiederholt wird im *Atlas der Abwesenheit* ein Beschluss des Bundesrats aus dem Jahr 1889 genannt (40, 117, 420, 425, 439). Verwiesen wird diesbezüglich auf eine „*Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen*“, welche den Beschluss des Bundesrats „*betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen*“ vom 21. Februar 1889 wiedergibt.⁴¹ Darin heißt es, der Bundesrat habe unter anderem beschlossen,

„daß die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgerüsteten Expeditionen eingehen, nach Aussonderung der Doubletten den hiesigen Königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde, bezw. den botanischen Anstalten der hiesigen Universität gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten eigenthümlich überlassen werden.“

³⁹ Georg Meyer, Stenographischer Bericht des Reichstages, VII. Legislaturperiode, II. Session 1887/1888, Zweiter Band, 28.1.1888, 1162: „[...] wenn der Antrag [die Religionsfreiheit i. S. d. Kongo-Akte in das SGG aufzunehmen] etwa in dem Sinne gemeint sein sollte, daß die Zugehörigkeit zu einem Orden nicht ein Grund der Ausweisung sein dürfte, so würde er entschieden den Ansichten der Kommission nicht entsprechen.“

⁴⁰ Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes, vom 10.9.1900, RGBl. 1900, Nr. 2712, 812-817.

⁴¹ DKBl. I., Nr. 9, 149 f., eine Bekanntmachung des Beschlusses selbst liegt dem Verfasser nicht vor.

Die Beiträge im *Atlas der Abwesenheit* gehen davon aus, dass der Bundesrat, indem er diese Beschlüsse fasste, „die Plünderung und Vernichtung ganzer Kultursysteme [legitimierte]“ (*Tsogang Fossi*, 40). Eine realpolitisch-legitimatorische Wirkung kann dem Beschluss freilich zugesprochen werden, doch wird nach der „formal geltenden Rechtslage“ gefragt, geben zwei Aspekte zu denken: zum einen der historische Sinn und Zweck der Regelung, namentlich die Allokation der Sammlungen zu regeln und insbesondere private Bereicherung zu verhindern; und zweitens die Kompetenzordnung hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechtsordnung in den Kolonien.

Wie im *Atlas* dargestellt, kennzeichnete die Praxis der Dislokation der Kulturgüter insbesondere ein marktökonomisch und prestigegeleitetes „Wettrennen“ um die besten und größten Sammlungen, national wie international (*Savoy*, 230f.). Es galt in dieser Logik zu verhindern, dass sich Private etwaige „Sammlungsstücke“ sicherten und diese den staatlichen „Sammlungen“ demnach fehlten, insbesondere, wenn die Stücke aus staatlich finanzierten „Expeditionen“ stammten (so auch *Tsogang Fossi*, 66). So berichtete ein Stabsarzt:

„Als Führer der Expedition und Kommandeur der Truppe hatte er [Oberst Kurt Pavel] naturgemäß den Löwenanteil an allen Sachen und auch die schönsten Sachen davongetragen. Hiervon musste der größte Teil dem Berliner Museum abgegeben werden. Immerhin dürfte Herr Pavel noch einige – vielleicht sogar besonders kostbare Gegenstände für sich behalten haben.“ (zit. *Tsogang Fossi*, 79)

Um diese Praxis zu unterbinden, wurden mehrere „Circularerlassen“ erteilt, die den „Sammlern“ und auch Kolonialbeamten untersagten, die Objekte „an andere Institutionen zu liefern“ als an die staatlichen Museen (*Tsogang Fossi*, 66). Dem folgend scheint Sinn und Zweck des Bundesrat-Beschlusses vor allem gewesen zu sein, die Allokation der Sammlungen zu organisieren und insbesondere sicherzustellen, dass die staatlichen Einrichtungen von den kolonialen Praktiken profitierten. Ob der Bundesrat auch mit den Praktiken selbst befasst war, ob also auch die Art und Weise der Inbesitznahmen Gegenstand der Beschlussfassung war, lässt sich nicht ohne Weiteres sagen. Es ist jedenfalls völlig nachvollziehbar, wenn *Richard Tsogang Fossi* konstatiert, dass für die Museumsvertreter „nur die Sammlungen von Belang“ waren, „nicht die Bedingungen, unter denen sie gewonnen wurden“ (66). So war es wohl für den Bundesrat auch: Man verschloss eher die Augen, als die gewaltigen Aneignungspraktiken für formal rechtmäßig zu erklären.

Dass der Bundesrat ohne Mitwirkung des Reichstags den „Kulturgüterraub“ für rechtmäßig erklärt haben könnte, erscheint jedoch vor allem aus

einer kompetenzrechtlichen Perspektive⁴² nahezu ausgeschlossen. Der Beschluss erging wohl im Sinne von Art. 7 der Reichsverfassung (RV) entweder als „allgemeine Verwaltungsvorschrift“ (Nr. 2) oder als Beschluss „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze [...] hervortreten“ (Nr. 3).

Um nun aber auf die objektive Rechtsordnung in den Kolonien einzuwirken, müsste dem Beschluss rechtliche Außenwirkung zugekommen sein. Er müsste eine Rechtsverordnung im Sinne eines materiellen Gesetzes und nicht bloß eine Verwaltungsvorschrift oder „Ausführungsverordnung“ dargestellt haben.⁴³ Zwar konnte auch der Bundesrat Rechtsverordnungen mit objektiver Rechtswirkung erlassen,⁴⁴ doch war es auch damals bereits „herrschende Ansicht“,⁴⁵ dass „der Beschluss des Bundesrates eine recht- und gesetzesvertretende Verordnung nur dann zum Inhalte haben kann, wenn das konkrete Gesetz, zu dessen Ausführung sie als erforderlich ausgesagt wird, die in diesem Sinne besondere Ermächtigung enthält [...].“⁴⁶ Diese Ermächtigung musste zwar nicht ausdrücklich normiert werden, doch der Erlass einer Rechtsverordnung musste für die Verwirklichung des auszuführenden Gesetzes „erforderlich“ im Sinne von Art. 7 RV sein.⁴⁷ Vorliegend ist unersichtlich, welches Gesetz demnach als auszuführendes Gesetz in Frage käme.

Neben Haushaltsgesetzen kämen prima facie strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen in Betracht. Die Anwendbarkeit solcher Normen ergab sich aus dem Schutzgebietsgesetz.⁴⁸ § 2 SGG 1886 (bzw. § 3 SGG 1900) sah

⁴² Zum Kompetenzverständnis der Zeit: *Christian Neumeier*, Kompetenzen, Zur Entstehung des deutschen öffentlichen Rechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, hierfür insb. 112, 170-173, 186.

⁴³ Dazu grundlegend *Paul Laband*, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Verfassungs-Urkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Berlin: Guttentag 1871; *Georg Jellinek*, Gesetz und Verordnung: Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Freiburg i. B.: Mohr (Paul Siebeck) 1887; *Albert Haenel*, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne, Leipzig: H. Haessel 1888; schließlich *Laband*, Staatsrecht (Fn. 28), zum Gesetzbegriff, 1-13, und zur Abgrenzung von Rechtsverordnungen zu „Verwaltungsverordnungen“ bzw. „Ausführungsverordnungen“, 87-92.

⁴⁴ Siehe dazu umfassend *Albert Haenel*, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Leipzig: Duncker & Humblot 1892, 279-289 (mit der Bezeichnung „gesetzesvertretende Rechtsverordnungen“).

⁴⁵ *Gerhard Anschütz*, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht, 2. Aufl., Tübingen/Leipzig: Mohr (Paul Siebeck) 1901.

⁴⁶ *Haenel*, Staatsrecht (Fn. 44), 285; i. E. ebenso *Laband*, Staatsrecht (Fn. 28), 97: „Eine allgemeine, durch die Reichsverfassung selbst begründete Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen besteht nicht, wohl aber kann dieselbe in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche Anordnung eines Reichsgesetzes konstituiert werden.“

⁴⁷ Zu den engen Voraussetzungen *Haenel*, Staatsrecht (Fn. 44), 279-289.

⁴⁸ Zur Entstehungsgeschichte und zum Streit um die Kompetenz von Kaiser und Reichstag umfassend *Marc Grohman*, Exotische Verfassung: Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs (1884-1914), Tübingen: Mohr Siebeck 2001.

für die Eigentumsordnung unter Europäern die Bestimmungen des Konsulargerichtsgesetzes und darüber zunächst das Preußische Allgemeine Landrecht und dann das Bürgerliche Gesetzbuch vor.⁴⁹ Für die lokalen Bevölkerungen sollten Rechtsverordnungen erlassen werden, dies jedoch vom Kaiser (vgl. § 1 SGG 1886) beziehungsweise Reichskanzler (§§ 4, 11 SGG 1900).

Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit in Kamerun wurde im Sinne von § 11 Abs. 2 SGG 1888 die oben bereits erwähnte Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 erlassen, in der § 2 bestimmte: „Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe); Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.“ Enteignungen zählten nach dieser scheinbar abschließenden Aufzählung nicht zu den formal „zulässigen Strafen“ – auch nicht bei Strafexpeditionen (§ 14). Für die Enteignung von Landeigentum außerhalb der Strafgerichtsbarkeit wurden regelmäßig kaiserliche Verordnungen erlassen.⁵⁰

Dem Bundesrat hingegen wurde weder per Gesetz noch in der Rechtswissenschaft oder Rechtspraxis eine Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Kolonialrechts zugewiesen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Einwirkung des Bundesrats auf die objektive Rechtsordnung in den Kolonien bezüglich „Kulturgüterraub“ kompetenzwidrig gewesen wäre. Auch wenn nur Wenige aus einem Verstoß gegen die Kompetenzordnung der Reichsverfassung die unmittelbare Nichtigkeit folgerten,⁵¹ war die Achtung vor der Kompetenzverteilung Ende des 19. Jahrhunderts doch bereits institutionell so gefestigt,⁵² dass es unplausibel erscheint, dass der Bundesrat stillschweigend davon abgewichen wäre und beiläufig und indirekt eine Aussage über die Rechtmäßigkeit von Aneignungspraktiken bei „Expeditionen“ getätigt und so in die „Systematik“ des Kolonialrechts eingegriffen hätte. Weitaus plausibler ist es, in Anlehnung an die oben vorgenommene Auslegung, den Beschluss als eine bloße Verwaltungsvorschrift (Vollzugsverordnung) ohne objektiv-rechtliche Wirkung zu charakterisieren, welcher die Allokation der „Sammlungen“ regeln und den

⁴⁹ Dazu etwa Richard Dören, Zwischen Recht und Politik: Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse an Kulturgütern der Kolonialzeit nach deutschem Zivilrecht und Völkerrecht, Völkerrechtsblog v. 28.9.2018.

⁵⁰ Vgl. etwa Kaiserliche Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken [in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen] [im Schutzgebiet von Kamerun], [O. A.: vom 26.11.1895 (KBl. 95, Beil. Zu Nr. 23, KolGG. 2, 200)] [Kam.: vom 15.6.1896 (KBl. 435, KolGG. 2, 232)], so abgedruckt in Johannes Gerstmeyer, Das Schutzgebietsgesetz: [nebst Verordnungen u. v. m., GM], Berlin: Guttentag'sche Buchhandlung 1910, 147-151.

⁵¹ So Haenel, Staatsrecht (Fn. 44), 281; etwas zurückhaltender Laband, Staatsrecht (Fn. 28), 97 „kann nur gültig erlassen werden auf Grund einer speziellen reichsgesetzlichen Delegation“.

⁵² Vgl. umfassend und instruktiv Neumeier (Fn. 42).

Abfluss von Ressourcen verhindern sollte. Dem Beschluss kam damit bloß verwaltungsinterne Wirkung zu.⁵³ Dafür sprechen Wortlaut, Telos, Systematik und der rechtspolitische Kontext. Um Gegenteiliges zu plausibilisieren, wären jedenfalls etwaige Quellen heranzuziehen.

4. Zwischenergebnis: Lücken im staatlich gesetzten Kolonialrecht

Es ist festzuhalten, dass sich die Rechtmäßigkeit des „Kulturgüterraubes“ aus der deutschen Kolonialrechtsordnung ergeben müsste, dass aber das „formale koloniale Recht“ über die hier besprochenen Normen den „Kulturgüterraub“ nicht für rechtmäßig erklärte. In solchen Fällen wurde zu Zeiten des deutschen formalen Kolonialismus (ca. 1884-1919) gemeinhin von einer Lückenhaftigkeit des staatlich gesetzten Rechts gesprochen.⁵⁴ Die gängige Rede von „Lücken“ im Gesetz beschrieb *Ernst Zittelmann* so:

„[...] gemeint sind Lücken für die Rechtsanwendung, in dem Sinne also, daß das positive Recht für einen vorgelegten Fall keine Entscheidung gewährt, daß die Antwort auf eine bestimmte Frage aus ihm nicht zu entnehmen ist. In diesem Sinne ist dann auch die Lehre von den Lücken des positiven Rechts ein eiserner Bestandteil unserer Lehrbücher geworden [...].“⁵⁵

Sobald dem Staat im Sinne eines voluntaristischen Rechtsbegriffs und im Sog des Konstitutionalismus (wieder) vermehrt die Fähigkeit zugeschrieben wurde, Recht positiv zu setzen und zu gestalten,⁵⁶ erkannte man als Binsenweisheit an, dass der Gesetzgeber nicht alles regeln konnte. Andernfalls wäre das Gesetz, wie Gerhard Anschütz es 1904 formulierte, „nicht Menschenwerk, [...] sondern die Offenbarung einer übermenschlichen Macht [...], die [...] alles vorausschaut.“⁵⁷

Es entspricht also durchaus dem damaligen Rechtsverständnis, für Fälle von „Kulturgüterraub“ mangels einschlägiger staatlich gesetzter Rechtsnorm

⁵³ Siehe dazu *Haenel*, Staatsrecht (Fn. 44), 285-289.

⁵⁴ *Ernst Zittelmann*, Lücken im Recht, Rektoratsantrittsrede Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 18.10.1902, Leipzig: Duncker & Humblot 1903; *Gerhard Anschütz*, Lücken in den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen, Verwaltungsarchiv 14 (1904), 315-340 (322); *Hermann Kantorowicz* (alias Gnaeus Flavius), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg: Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1906, 15.

⁵⁵ *Zittelmann* (Fn 54).

⁵⁶ Vgl. *Laband*, Budgetrecht (Fn. 43), 3; vgl. ebenso *Jellinek*, Gesetz und Verordnung (Fn. 43), 231 f.; *Haenel*, Gesetz im formellen und materiellen Sinne (Fn. 43), 275; sodann *Laband*, Staatsrecht (Fn. 28), insb. 4 f.

⁵⁷ *Anschütz* (Fn. 54), 322; ähnlich bereits *Zittelmann* (Fn 54).

oder Richterrecht von einer Lücke im positiven Recht auszugehen,⁵⁸ also von einer *Abwesenheit des Rechts*.

II. Die Abwesenheit von Rechtsüberzeugungen hinsichtlich kolonialen „Kulturgüterraubes“ in der Kolonie Kamerun

Da die Lückenhaftigkeit der staatlich gesetzten Rechtsordnung zur Kolonial- und Kaiserzeit weitgehend anerkannt war, kam der Rechtspraxis und Rechtsüberzeugung eine hohe Bedeutung zu (meist als „Gewohnheitsrecht“).⁵⁹

Für die Feststellung der Rechtsüberzeugung suchte man ab Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr nach dem vorhandenen Recht im „Volksgeist“ (Historische Rechtsschule), sondern nun – so formulierte es *Jan Schröder* – „siedelt[e] man das subjektive Element vor allem bei den einzelnen Übungsakten an und [verstand] es mehr im Sinne eines rechtsschaffenden Willens als im Sinne einer präexistenten Rechtsüberzeugung [...].“⁶⁰ Zusätzlich zu diesem „rechtsschaffenden Willen“ der Handelnden wurde die „Anerkennung“ von allen „Rechtsgenossen“ oder den „beteiligten Kreise[n]“ dahingehend verlangt, „daß ein bestimmter Satz Recht darstellt.“⁶¹

Wendet man dieses „weniger monolithische“,⁶² aber damals gängige Rechtsverständnis auf das Kolonialrecht an, so wird offenkundig, dass für die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines konkreten Verhaltens eine angemessene rechtshistorische Untersuchung ihre Quellen diversifizieren muss.⁶³ Der *Atlas der Abwesenheit* bietet hierfür einen hervorragenden Einstieg.

Befragt nach Rechtsüberzeugungen hinsichtlich des „Kulturgüterraubes“ lassen die dort zitierten Primärquellen statt des „rechtsschaffenden Willens“ oder der Anerkennung eines Erlaubnisrechtssatzes jedoch eher Eingeständnisse der Illegalität und Illegitimität verlauten.⁶⁴ Teilweise dringt eine fetisch-hafte Begeisterung für die eigenen Gewalttaten durch, die aber nirgends mit der kolonialen *Rechts*-Ordnung legitimiert wird und daher nicht mit einer

⁵⁸ Siehe insg. *Jan Schröder*, Recht als Wissenschaft, Bd. 1: Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933), München: C. H. Beck 2021, 301–312.

⁵⁹ *Schröder* (Fn. 58), 301–309.

⁶⁰ *Schröder* (Fn. 58), 302 f.

⁶¹ *Schröder* (Fn. 58), 302 f.

⁶² *Arnauld* (Fn. 2), 402: „For cases in which the prevailing legal opinion of the day did not subscribe to the idea of the illegality of such acts, I will argue for a less monolithic conception of ‚what the law was‘, [...].“; vgl. statt vieler mehr auch: *Koskenniemi* (Fn. 26).

⁶³ So auch *Arnauld* (Fn. 2); ebenso *LeGall/Machona* (Fn. 4).

⁶⁴ Vgl. so bereits *LeGall/Machona* (Fn. 4).

„Rechtsüberzeugung“ verwechselt werden darf. Im Gegenteil: Gerade die *Abwesenheit* der Rechtsüberzeugung (2.) hinsichtlich der gängigen Praxis des „Kulturgüterraubes“ (1.) wird im *Atlas der Abwesenheit* greifbar.

1. Die (Unrechts-)Praxis des „Kulturgüterraubes“ in der Kolonie Kamerun

In beinahe allen Beiträgen wird die Gewalt sichtbar, mit der die nunmehr bloßen Inventarnummern angeeignet und nach Europa verbracht wurden. Diese Geschichten bilden den „größere[n] Ausbeutungskontext“,⁶⁵ in dem die Praxis des „Kulturgüterraubes“ in Kamerun stattfand. Dieser Kontext wird daher anhand der Beiträge in dem *Atlas* kurz umrissen.

Die deutsche Kolonie Kamerun erstreckte sich über das Gebiet des heutigen Kameruns hinaus auf den Osten des heutigen Nigerias, Teile Gabuns, die Zentralafrikanische Republik, den Tschad und die Republik Kongo. Die Kolonie Kamerun war zu Beginn der beanspruchten Territorialherrschaft mit beinahe 500.000 km² beinahe so groß wie das Reichsgebiet (ca. 540.000 km²) und um 1914 mit circa 790.000 km² gar deutlich größer. Wie es zu dieser „Deutschwerdung“ des Gebietes kam, das zunächst „cameroon“ und dann „Kamerun“ genannt wurde, zeigt Richard *Tsogang Fossi* auf. In die Kolonialgeschichte Kameruns einführend beleuchtet er „zum einen die Kolonialverträge“, welche „auf die Machenschaften deutscher Akteure der Expansionspolitik [...] zurückzuführen“ seien. Zum anderen geht *Tsogang Fossi* näher darauf ein, „wie die Duala die Manipulation durch die deutschen Interessenvertreter zu konterkarieren versuchten“. Damit werde ihrer *agency*, also ihrer Handlungsmacht, „mehr Sichtbarkeit“ verliehen (30).

Dass die Duala *agency* innehatten, ist dabei keine retrospektive Imagination, sondern historisch gesichert.⁶⁶ So hatten sich etwa die Kings Bell und Akwa am 7. Mai 1841 durch Vertrag zur endgültigen Beendigung des Sklavenhandels verpflichtet,⁶⁷ der Einrichtung eines Court of Equity durch die

⁶⁵ Spira, Rechtsdiskurse (Fn. 9), 541.

⁶⁶ So bereits eindrucksvoll Kum' a Ndumbe III., Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910, Duala/Berlin/Wien: AfricAvenir/Exchange & Dialogue 2008 (unveränderter Nachdruck 1970); ebenso Andreas Eckert, Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg, Hamburg: LIT 1991; Katrin Otremba, Stimmen der Auflehnung: Antikoloniale Haltungen in afrikanischen Petitionen an das Deutsche Reich, in: Ingo Warnke (Hrsg.), Sprache und Kolonialismus: Aspekte der nationalen Kommunikation 1884-1919, Berlin/New York, de Gruyter 2009, 235-262.

⁶⁷ Verträge abgedruckt u. a. in Shirley G. Ardener, Eye-Witnesses to the Annexation of Cameroon 1883-1887, Kamerun: Ministry of Primary Education and West Cameroon Antiquities Commission, (Buea: 1968), 63-83.

Briten im Jahre 1856 zugestimmt (32),⁶⁸ zahlreiche Briefe an die britische Regierung (32) und gar die Queen selbst verfasst.⁶⁹ Ab Mitte des 19. Jahrhunderts bedienten sich die Duala-Kings vermehrt der Diplomatie und dem Eingehen internationaler Beziehungen als Ausdruck ihrer internen Machtansprüche.⁷⁰ In diesen Kontext einzuordnen ist auch der Abschluss der so genannten „Schutzverträge“ von 1884 mit einer deutschen Handelsdelegation. Erst nachdem *Emil Schulze*, der als Konsul auftretende Gesandte der Firma C. Woermann, ein vertragliches Dokument („Our Wishes“) unterschrieb, das nochmals klarstellte, dass es den verhandelnden Duala darauf ankam, ihre Monopolstellung im Handel zwischen europäischen Händlern an der Küste und Produzenten im Landesinneren aufrechtzuerhalten, unterschrieben sie den Vertrag.⁷¹ Doch für die Deutschen stellte das Dokument „Our Wishes“ von Beginn an ein Problem dar. So zitiert *Tsogang Fossi* den Konsul *Max Buchner*, der meinte, das Schriftstück

„müsste diesen edlen Duala wieder abgenommen werden. Die Engländer haben nicht ganz Unrecht, wenn sie spöttisch darüber lachen, dass der Konsul Schulze so bereit war, den deutschen Firmen die Hände zu binden, [...] indem er die Forderung unterschrieb, dass diese dem Binnenland fern bleiben sollten, und sie finden es sonderbar, dass [...] die deutschen Firmen doch versuchen sich [...] vorzuschieben. Diesen Widerspruch aus der Welt schaffen, könnte nur ein Gewaltstreich helfen.“ (35)

Doch ein „Gewaltstreich“ gleicht einem Euphemismus für das, was auf die Vertragsunterzeichnung von 1884 folgte. Noch bevor die Tinte auf den Verträgen getrocknet war, missachteten die deutschen Firmen die Vertragsbestimmungen. Stand der Forschung ist weiterhin, dass nie Absicht auf deutscher Seite bestand, sich an die Bestimmungen zu halten.⁷² Neben den Klarstellungen in dem Dokument „Our Wishes“ normierte auch die dritte Klausel des Vertrages von 1884 den Vorbehalt der Duala, dass „[d]as jetzt von

⁶⁸ Dazu statt vieler auch: *David Simo*, Colonization and Modernization: The Legal Foundation of the Colonial Enterprise; a Case Study of German Colonization in Cameroon, in: Eric Ames/Marcia Klotz/Lora Wildenthal (Hrsg.), Germany's Colonial Pasts, Lincoln/London: University of Nebraska Press 2005, 97–112 (102); *Eckert* (Fn. 66), 84.

⁶⁹ 5 Dualá an Queen, British Parliamentary Papers (BPP), 1884/85, Bd. LV, Africa No. 1 doc. 1 (Nd.: B.P.P., Colonies Africa 51, 359), zit. nach *Eckert* (Fn. 66), 47; siehe insgesamt sämtliche Dokumente abgedruckt in *Ndumbe III*. (Fn. 66).

⁷⁰ Vgl. *Otremsba* (Fn. 66); *Eckert* (Fn. 66), 74–86; umfassend *Ndumbe III*. (Fn. 66).

⁷¹ Erklärung abgedruckt etwa in *Simo* (Fn. 68), 103; ebenfalls in: *Kim S. Todzi*, Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916, Göttingen: Wallstein 2023, 148, dort auch zu Schulzes Tätigkeiten für die Firma C. Woermann ab 1871, z. B. 76.

⁷² Bereits *Ndumbe III*. (Fn. 66); *Eckert* (Fn. 66), 98; jüngst nochmals *Todzi* (Fn. 71), 143 f., 149, 176.

uns bewirtschaftete Land und der Grund und Boden, auf welchem Städte erbaut sind, [...] Eigentum der jetzigen Besitzer und ihrer Rechtsnachfolger bleiben [sollen].⁷³ Der spätere Gouverneur *Jesko von Puttkammer* schrieb diesbezüglich in seinen Memoiren:

„Wenn man einen eingeborenen Häuptling fragt, wie weit das Land ihm gehört, so zeigt er ganz bestimmt irgendwo im Urwald eine Grenze, jenseits derer dann das Gebiet des nächsten Stammeshäuptlings beginnt, so daß es freies oder herrenloses Land nach den Angaben der Eingeborenen überhaupt nicht gibt [...]. Ich habe nun diesen Standpunkt von vornherein nicht anerkannt, sondern bin bei der Einteilung des Landes nach dem bewährten Grundsatz verfahren, daß nur dasjenige Land Eigentum der Eingeborenen ist, was sie im Moment der Auseinandersetzung tatsächlich bebauen [...].“⁷⁴

Nochmals umfassender versuchte *Puttkammer* durch „Strafexpeditionen“ die reklamierte Territorialherrschaft des deutschen Kolonialreiches zu demonstrieren (vgl. *Tsogang Fossi*, 36, siehe zudem die Übersicht und Grafiken zu den 40 relevantesten der insgesamt 181 (!) registrierten „Expeditionen“ in der Kolonie Kamerun, *LeGall*, 126-129). Überzeugend zeichnet *Richard Tsogang Fossi* in einem weiteren Beitrag nach, wie die Anzahl der verzeichneten Einsendungen von „Kulturgütern“ aus Kamerun zeitversetzt, aber doch in Relation zu den militärischen Aktivitäten und insbesondere „Expeditionen“ standen (vgl. *Tsogang Fossi*, 61-93). Daher überrascht es nicht, dass Offiziere „die Gruppe von Akteuren [bilden], durch die der Großteil kultureller Güter entwendet oder beschlagnahmt wurde“ (*Tsogang Fossi*, 77). Oft trafen die Einsendungen der Militärs bei den Museen „während ihres Heimurlaubs ein, und die Bezeichnung der Gegenstände in diesen Sendungen stimmen mit den Namen der lokalen Bevölkerung überein, die sie während militärischen Expeditionen angegriffen hatten“ (*LeGall*, 117).

Hinsichtlich der Art der „Güter“ stellt *Sebastian-Manés Sprute* fest, dass in den heute in Deutschland befindlichen Sammlungsbeständen „der Anteil der Kulturgüter, die als ‚Waffen‘, ‚Schmuckstücke‘, alltägliche und ‚sakrale‘ Gegenstände klassifiziert wurden, besonders umfangreich [ist]“ (*Sprute*, 48). Die „Defizite der Objekttypologie“, also die unpassende Klassifizierung durch das Inventarsystem, bedinge und bedinge dabei, dass besondere Eigenschaften, die die lokale Bevölkerung diesen „Objekten“ zuschrieb, „unsichtbar werden“ (*Sprute*, 49). Dabei erscheint es kaum zufällig, dass presti-

⁷³ Originalwortlaut auf Englisch abgedruckt u. a. in *Todzi* (Fn. 71), 150: „That land cultivated by us now and the places, the towns are built on shall be property of present owners and their successors.“

⁷⁴ *Jesko von Puttkammer, Gouverneursjahre in Kamerun*, Berlin: Georg Silke 1912, 103 f.

geträchtige Machtymbole mit teils banalen Bezeichnungen Eingang in die deutschen Museumskataloge fanden. So wird etwa ein Thron von Hamman Lamou im Übersee-Museum in Bremen „im Inventar als ‚Bett‘ geführt“ (*Assilinga*, 163), andernorts werden Throne als „Stühle“ bezeichnet (*Assilinga*, 164; vgl. ähnlich *Sprute*, 49). Insbesondere die Dislokation von prestigeträchtigen Objekten oder Subjekten war mit dem Projekt verbunden, „den Gegnern (in diesem Fall den lokalen Herrschern in Kamerun) sowohl die Symbole der Macht als auch die Macht selbst zu entziehen,“ wie *Mikael Assilinga* treffend formuliert (157, inkl. Erläuterung bzgl. der „Unzulänglichkeit“ des Objektbegriffs selbst). Während die Ansammlung der „Machtobjekte“ ihrerseits Prestigeprojekte der Museen in Europa wurden (vgl. *Savoy*, 230 f.), konnte die *Abwesenheit* von Thronen, Säulen, Trommeln oder Schwertern in den lokalen Gesellschaften gar zur „Machtbeendigung“ führen (*Assilinga*, 162; zur „spirituellen Leitfigur“ Ngonnso siehe *Cornilius Refem*, 331–339). Aber auch hinter vermeintlichen „Gegenständen“, die in den Museen unter „[e]uphemistische[n] Ausdrücke[n] wie ‚Schmuck‘ oder ‚Kopfschmuck‘“ geführt werden (*Tsogang Fossi*, 176), verbergen sich degradierende Praktiken der Kolonialverwaltung, denn der „Schmuck“ besteht aus *Menschenhaar*. Museumsdirektor *Felix von Luschan* schilderte den „Erwerbskontext“ wie folgt:

„Hauptmann Foerster ist gelungen, mehrere solcher Haartrachten derart knapp an der Kopfhaut abzuschneiden, dass sie wie fertige Perücken transportiert und hier auf naturgetreu bemalte Gipsköpfe gesetzt werden konnten.“ (zit. *Tsogang Fossi*, 180).

An den Beispielen der Bezeichnung „Bett“ oder „Stuhl“ für Throne und „Schmuck“ für an der Kopfhaut entlang abgeschnittene Haare zeigt sich das, was *Albert Gouaffo* in seinem Beitrag unter einer „Dialektik des Eigenen und des Fremden“ beschreibt (299). „Die Sprache, die benutzt wurde, um das Fremde zu benennen und zu beschreiben, ist nicht bloß als Kommunikationsmittel aufzufassen, sondern sie war Wissensträgerin und trug zur Vermittlung der Weltanschauung bei“ (*Gouaffo*, 299).⁷⁵ Dieser Prozess habe „von der Namensgebung der Objekte bis hin zu ihrer völligen Domestizierung durch eigene neue Sinngebung und Narrative“ geführt (*Gouaffo*, 299). Bis heute verdecken die Bezeichnungen der Inventarstücke aus kolonialen Kontexten in deutschen Museen die Gewaltgeschichten, inklusive der ambivalenten, aber systematischen Aberkennung der Staatlich-

⁷⁵ Vertiefend dazu: *Albert Gouaffo*, Wissens- und Kulturtransfer im kolonialen Kontext: Das Beispiel Kamerun – Deutschland (1884–1919), Würzburg: Königshausen & Neumann 2007.

keit im westlichen Völkerrecht⁷⁶ – Gewaltgeschichten, für die die (physischen) Anwesenheiten neben der bloßen Ästhetik einiger Kunst- „Stücke“ heute auch stehen (sollten).

2. Das Un-Rechtsempfinden der an dem „Kulturgüterraub“ beteiligten deutschen Akteure

„Wenn man das reiche Material an Idolen, Masken, Schnitzereien, Trommeln, Waffen, Hausgerät usw. betrachtet, so könnte man wohl zu dem Glauben verführt werden, daß dergleichen leicht und ohne Schwierigkeiten zu erlangen und zu beschaffen sei,“ so die weiterhin zeitgemäß wirkenden Worte des Kunsthändlers *Johann Friedrich Gustav Umlauff* im Jahr 1914 (zit. *LeGall*, 132). Doch, so *Umlauff* weiter,

„[i]n Wirklichkeit sieht die Sache ganz anders aus. Höchst schwierig und ungemein kostspielig gestaltet sich allein der Transport so großer Stücke [...]. Dann hängen die [Afrikaner*innen] sehr an ihren Sachen und besonders an alten, ererbten Familienstücken. Unter normalen Verhältnissen sind sie kaum zur Herausgabe derselben zu bewegen und noch weniger zu der von alten Masken und Fetische. Selbst um Gegenstände des gewöhnlichen Lebens muß lange gehandelt werden, und nur für reiche Gegengeschenke sind sie zu haben. Günstiger gestalten sich die Verhältnisse nur in Kriegszeiten oder bei großen Expeditionen, deren Machtentfaltung einen gewissen Druck auszuüben vermag.“ (so zit. *LeGall*, 132 f.)

Eine ganz ähnliche Andeutung kolonialer Gewalt als Mittel der „Erwerbung“ zitiert *Yann LeGall* aus den Unterlagen des Archivs des Rautenstrauch-Joest-Museums Köln, wo hinsichtlich einer als solche inventarisierten „sehr großen Trommel“ vermerkt wurde: „(schwer zu haben) nur mit Gewalt zu erlangen“ (zit. *LeGall*, 114). Solche Eingeständnisse seien, so *Yann LeGall*, nur die „sichtbare Spitze des Eisbergs“ (116). Dennoch finden sich auch in Museumsarchiven immer wieder Andeutungen von Einsendern, dass die übersendeten Gegenstände „von lokalen Führern ‚erbeutet‘ wurden“ (*LeGall*, 121).

„Machtentfaltung“, „Druckausübung“, „nur mit Gewalt zu erlangen“, „erbeutet“, das alles sind Begrifflichkeiten, die kaum von einer Rechtsüberzeugung oder einem „rechtsschaffenden Willen“ zeugen. Dass der Begriff

⁷⁶ Die Aberkennung war dabei nie absolut, sondern stand in einer Spannung zu Anerkennungen (gewisser) Subjektivität und Rechtsfähigkeit, so bereits *Anthony Anghie*, *Sovereignty, Imperialism and the Making of International Law*, Cambridge: Cambridge University Press 2004, etwa 56, 311.

„erbeutet“ als jedenfalls willensbrechende, wenn nicht auch unrechtmäßige Aneignung verwendet wurde, lässt sich etwa aus der Gegenüberstellung des Wortes „erbeutet“ mit dem Wort „gekauft“ in einem Brief von Schutztruppenoffizier *Hans Glauning* an Museumsdirektor *Felix von Luschan* ableiten:

„Die Sammlung enthält zahlreiche Thürwerke, Thürpfosten, Stühle, Tanzmasken, Götzen, Gefäße usw., die Sachen [...] sind größtenteils erbeutet, wie alles, was aus Bamenom und Beham kommt, teils gekauft.“ (zit. *Sprute*, 49, herv. GM)

Eine andere Lesart, als „erbeutet“ mit „gegen den Willen“ und „gekauft“ als „mit dem Einverständnis übereignet“ zu verstehen, lassen die Quellen kaum zu. Das Wissen um den entgegenstehenden Willen der Eigentümer:innen hinderte die Museumsvertreter jedoch nicht daran, aus den ihnen zu „Werbezwecken“ vorgelegten Photographien konkrete Gegenstände zu benennen, die für sie von Interesse waren (vgl. *Tsogang Fossi*, 72) – wohl wissentlich, dass die Militärs sich die „bestellten“ Gegenstände im Zweifel mit Gewalt aneignen würden. So schrieb etwa Museumsdirektor *Luschan* an das Gouvernement in Kamerun:

„Aus Photographien [...] ergibt sich, dass der [...] Fon der Bangwa ein höchst merkwürdiges Säulenhaus besitzt [...]. Für den Fall, als etwa eine Strafexpedition unternommen werden sollte, würde das Königliche Museum ein sehr grosses Interesse daran haben, dass dieses Haus nicht etwa verbrannt wird. Es ist in wissenschaftlichem Interesse dringend erwünscht, dass wenigstens die mit Figuren beschnitzten Pfeiler und Langbalken erhalten und nach Berlin gebracht werden.“ (zit. *LeGall*, 122)

Noch nicht einmal die Photographien waren jedoch einfach zu besorgen – nicht nur, aber wohl auch wegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Fotografieren und „Verschwinden“ der Gegenstände. So musste selbst für das Fotografieren Bestechungsgeld an die Wächter gezahlt werden, wie der Kunsthändler *Umlauff* schrieb:

„Eine Pfeife, die aus seiner Sammlung erbeten wurde, war nur durch ein reiches Gegengeschenk im Werte von hundert Mark zu erlangen, und nur durch Besteckung des Wächters dieser interessanten Pfeifensammlung gelang es, dieselbe auf kurze Zeit zum Photographieren aus der Hütte zu bringen.“ (zit. *Tsogang Fossi*, 72)

Ähnliches wurde über das Fotografieren einer „verzierten Riesentrommel“ berichtet, die aus einer „eigens zu ihrer Aufbewahrung erbauten Hütte auf kurze Zeit herauszuschaffen“ war (*Tsogang Fossi*, 72). Dass die Inhaber:innen dieser schwer zu fotografierenden „Objekte“ sich zum Verkauf hätten bewegen lassen können, erscheint unplausibel. Die Museen waren daher auf die

Militärs angewiesen, was einen zweifachen Vorteil einbrachte: nicht nur konnte man so an unveräußerliche Gegenstände gelangen, sondern noch dazu war dieser Beschaffungsweg kostengünstig. So erläuterte *Felix Luschan* die Zusammenarbeit mit Militärs wie folgt:

„Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade ein Kriegsschiff häufig in die Lage kommt, grössere Schnitzwerke und ganze Serien von wichtigen Sammlungsgegenständen umsonst oder für einen unverhältnismässig geringen Preis zu erwerben, während ein Privatmann [...] solche Dinge, entweder gar nicht oder nur um so hohe Preise erwerben kann, dass der weitere Ankauf für ein Museum schwierig oder unmöglich erscheinen muss.“ (zit. *LeGall*, 116)

In einem anderen Brief an seinen Kollegen am Königlichen Museum von Berlin, *Albert Grünwedel*, kündigte *Luschan* in ähnlicher Manier „brillante Dinge“ für Kosten „vermutlich gleich Null“ an:

„[...] Dazu kommt noch, dass einer meiner gegenwärtigen Hörer, Ltnt. [Leutnant] von Arnim sich im Oktober einer neuen, grossen Strafexpedition gegen die Ngolo (streng secret!!) anschliessen wird. Wir können uns da also auf ganz brillante Dinge gefasst machen. Herr v. Arnim ist genau informirt, was wir brauchen und wird bemüht sein, etwas ganz ordentliches zu leisten. Die Kosten werden dabei vermutlich gleich Null sein.“ (zit. *LeGall*, 120)

Warum die „brillanten Dinge“ von Militärs „umsonst oder für einen unverhältnismässig geringen Preis zu erwerben“ waren, muss den Museumsvertretern dabei vollständig klar gewesen sein. Dass sie meinten, die Militärs und „Sammler“ würden im Einklang mit der Rechtsordnung handeln, wenn sie sich bei „Expeditionen“ sämtliches Eigentum der lokalen Bevölkerung aneigneten, tritt jedenfalls aus denen im *Atlas* zitierten Primärquellen nicht hervor. Ebenso wenig befürwortete die Kolonialverwaltung die Praxis der Bereicherung von Militärs und Privaten anlässlich der „Expeditionen“. Selbst der als besonders rücksichtslos bekannt gewordene Gouverneur *Jesko Puttkammer* gab als Reaktion auf die Bekanntwerdung einer persönlichen Bereicherung von Oberst *Pavel* vor, die Gefahr zu sehen, dass die „Expeditionen von nun an den Charakter von Raub- und Beutezügen tragen“ könnten und sprach sich für eine Bestrafung von *Pavel* aus (*LeGall*, 119).

Statt eines „rechtsschaffenden Willens“ finden sich Äußerungen der deutschen Akteure, die an Strukturen organisierter Kriminalität erinnern: Man(n) wusste genau, dass der Willen der Eigentümer:innen und legitimen Besitzer:innen gebrochen wurde, dass man den Unwillen des Staates, den formal bestehenden Eigentumsschutz der lokalen Bevölkerung durchzusetzen, ausnutzte und höchstens in den Lücken der Rechtsordnung operierte.

III. Schluss

Obschon auch der *Atlas der Abwesenheit* dort, wo er auf rechtliche Normen verweist, von der weitverbreiteten Legalitätsprämissen hinsichtlich des „Kulturgüterraubes“ auszugehen scheint, bietet er – wie gezeigt werden sollte – fruchtbare Quellen, um eben jene kritisch zu hinterfragen. Dem ist die methodisch-theoretische Einsicht vorgelagert, dass eine Untersuchung der kolonialen Rechtslage nicht allein auf die heute primär herangezogenen Rechtsquellen beschränkt sein kann. Mit einer solchen Beschränkung wird man – wie augenscheinlich im Falle des „Kulturgüterraubes“ – regelmäßig auf eine „Lückenhaftigkeit“ der Kolonialrechtsordnung stoßen. Wird aber nach der damaligen Rechtslage gefragt, sind ebenso Rechtspraxis und Rechtsüberzeugung der beteiligten Akteure heranzuziehen.

Im Falle des „Kulturgüterraubes“ zeigen die im *Atlas der Abwesenheit* zitierten Primärquellen auf, dass die beteiligten deutschen Akteure eher von einer Illegalität oder Illegitimität ihrer Aneignungspraktiken ausgingen, jedenfalls nicht im Sinne eines „rechtsschaffenden Willens“ agierten. Beschränkte sich dieser Rezensionsaufsatz auf die im *Atlas* zitierten Quellen, so ist doch anzumerken, dass das dort gezeichnete Bild sich mit anderen historischen Untersuchungen deckt. So befand etwa *Isabel Hull*, dass das „deutsche Militär“ im 19. Jahrhundert „besonders sensibel auf das Thema der Plünderei reagierte“.⁷⁷ Rechtlich habe etwa das Militärstrafgesetzbuch dem Eigentumsschutz einen höheren Stellenwert eingeräumt als dem Schutz von Leben.⁷⁸ Ganz in diesem Sinne stellte die dem Verfasser vorliegende englische Fassung der Felddienst-Ordnung des Preußischen Kriegsministeriums zudem fest: „Strict discipline must be maintained, and plundering, or similar excesses, must be prevented.“⁷⁹

Vertiefte Untersuchungen zur Frage der (Un-)Rechtmäßigkeit von kolonialem „Kulturgüterraub“ könnten demnach wertvolle Einsichten durch die Einbeziehung von Tagebüchern, Memoiren, („Reise“)-Berichten und anderen Dokumenten von deutschen Akteuren, die an Plünderungen beteiligt waren oder in diesem Umfeld wirkten, gewinnen. Die Einsicht, dass der „Kulturgüterraub“ nicht in der Pauschalität als „stets durch das geltende formale koloniale Recht gedeckt“⁸⁰ angesehen werden kann, sollte jedoch nicht dazu

⁷⁷ *Hull* (Fn. 35), 150, „especially sensitive to the issue of plunder“.

⁷⁸ *Hull* (Fn. 35), 150.

⁷⁹ Field service regulations (felddienst ordnung, 1908) of the German army, übers. General Staff, [United Kingdom] War Office, London: Harrison and Sons 1908, 139 <archive.org/details/fieldservicereg00prusrich/page/140/mode/2up> [die deutsche Fassung konnte nicht rechtzeitig eingesehen werden, G. M.].

⁸⁰ Thielecke/Geißdorf (Fn. 7) 110.

führen, das Recht und die Rechtswissenschaft aus ihrer Verantwortung für koloniales Unrecht zu entlassen, waren sie doch konstitutiv für die Reklamation einer Territorialherrschaft, die den westeuropäischen Kolonialismus des langen 19. Jahrhundert charakterisierte.⁸¹ Erst das Recht als System und die Rechtswissenschaft als Institution versetzten die europäischen Akteure in die Lage, in den Kolonien wie Kamerun ein Herrschaftssystem zu etablieren und von dort nicht nur massenhaft Kunst, Kultur und Alltagsgegenstände auszuführen, sondern auch Rohstoffe und Menschen, lebend und tot. Wird sich nun hinter einem bloß behaupteten „damaligen formalen Recht“ versteckt, versagt sich die Rechtswissenschaft abermals ihrer Verantwortung und verkennt ihr Stimmengewicht im rechtspolitischen Diskurs.

⁸¹ Statt vieler *Anghie* (Fn. 76).